



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2009

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Drittes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz

A. Problem

Die negativen Auswirkungen des Einsatzes von fossilen Energieträgern auf das Klima, die Begrenztheit fossiler Ressourcen zur Energiegewinnung sowie der Ersatz der atomaren Stromerzeugung erfordern einen forcierten Ausbau von erneuerbaren Energien sowie einen energie sparenden effizienten Umgang mit Energie. Ziel ist es, die Erderwärmung nicht über zwei Grad ansteigen zu lassen.

Die alarmierenden Klimaberichte der Vereinten Nationen machen deutlich, dass größere Anstrengungen unternommen werden müssen, damit dieses Ziel erreicht werden kann. Das Land besitzt eine wichtige Vorbildfunktion im gesamten Bereich der Kohlendioxidreduktion, die es bislang nur unzureichend ausfüllt.

B. Lösung

Das bestehende Hessische Energiegesetz wird an neue Erkenntnisse und aktuelle klimapolitische Zielvorstellungen angepasst. Im Zuge dessen erhält es eine neue Bezeichnung als "Hessisches Gesetz zur Förderung von Zukunftsenergie und Klimaschutz". Es dient der Erreichung der Ziele, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 100 v.H. bis zum Jahr 2030 zu erhöhen und den hessischen Kohlendioxidausstoß bis zum Jahr 2020 um 40 v.H. im Vergleich zum Jahr 1990 zu verringern.

C. Befristung

Entfällt, weil Stammgesetz unbefristet ist.

D. Alternativen

Unveränderte Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Drittes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz

Vom

Artikel 1

Änderung des Hessischen Gesetz über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung in Hessen (Hessisches Energiegesetz)

Das Hessische Energiegesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 174) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Hessisches Gesetz zur Förderung von Zukunftsenergie und Klimaschutz".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Ziele des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Förderung der rationellen und umweltverträglichen Energieerzeugung und -nutzung in Hessen, dem Ersatz von atomaren und fossilen Energien und der Reduktion des Kohlendioxid-ausstoßes. Seine Maßnahmen dienen dem Klima- und Ressourcenschutz, leisten einen Beitrag zu einer sicheren Umwandlung und Verwendung von Energie und streben eine CO₂-neutrale Landesverwaltung an.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Rationelle Energienutzung in landeseigenen Gebäuden, Einrichtungen und Fahrzeugen

(1) Bei Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder bei sonstigen für die Energienutzung wesentlichen Veränderungen von Gebäuden und Anlagen des Landes sind alle Maßnahmen durchzuführen, die einen langfristig wirtschaftlichen, sparsamen und umweltschonenden Energieeinsatz bei der Nutzung der Gebäude gewährleisten. Dabei soll ein Heizwärmebedarf von 15 kWh/m²a (Passivhausstandard) oder weniger angestrebt werden. Die sich hieraus ergebenden baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen werden durch Richtlinien festgelegt.

(2) Der Einsatz von Baumaterialien erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Energiebilanz sowie dem Aspekt der Weiter- und Wiederverwertbarkeit. Näheres regelt eine Richtlinie.

(3) Bei der Beschaffung von Elektrogeräten durch das Land und seine Einrichtungen sind damit verbundene Energiekosten während der Nutzungsphase bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes zu berücksichtigen.

(4) Die Ausschreibungsverträge des Landes und seiner Einrichtungen sind auf den Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit einem ökologischen Zusatznutzen auszurichten.

(5) In vom Land genutzten, jedoch nicht im Landeseigentum befindlichen Gebäuden und Einrichtungen sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

(6) Bei Neubeschaffungen für den Fuhrpark des Landes ist spätestens ab dem Jahr 2012 ein durchschnittlicher Grenzwert für Kohlendioxidemissionen von maximal 120 Gramm pro Kilometer und ab dem Jahr

2020 von 80 Gramm pro Kilometer einzuhalten. Der Einsatz von Hybrid- und Elektroautos wird besonders berücksichtigt.

(7) Für unvermeidbare Flugreisen im Auftrag des Landes, der Landesregierung sowie der Landesverwaltung ist eine Klimaschutzabgabe zu zahlen, um auf diese Weise den mit diesen Flügen verbundenen Kohlendioxid-Ausstoß zu kompensieren."

4. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort "vermindern" die Worte "oder vollständig vermeiden" angefügt.
5. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Gegenstand des Förderprogramms sind Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Speicherung von Energie und zum Schutz des Klimas."
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Das Land fördert auf Antrag durch Zuschüsse die Entwicklung und Aufstellung von Konzepten zur Energieeinsparung, zum Einsatz erneuerbarer Energien und zur Nutzung von Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen mit einem Gesamtwirkungsgrad von über 80 vom Hundert. Die Konzepte können für Gebäude, Einrichtungen oder Anlagen sowie für Siedlungsgebiete erstellt werden (objektbezogene Energiekonzepte)."
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "wollen" die Worte ", sofern ein wesentlicher Teil dieser Konzepte auf die Nutzung von erneuerbaren Energien ausgerichtet ist" angefügt.
7. In § 9 werden die Worte "alle zwei Jahre" durch das Wort "jährlich" ersetzt.
8. Als neuer § 10 wird eingefügt:

" § 10
Landeskataster für zukunftsfähige Energien

(1) Die Landesregierung ermittelt die jeweiligen technischen Potenziale der erneuerbaren Energien und schreibt sie regelmäßig fort. Vorarbeiten der Kommunen sind zu nutzen.

(2) Die technischen Potenziale der Windkraft werden in einem Windkataster zusammengefasst. Darin sind die Nutzungsgrade bei unterschiedlichen Nabenhöhen sowie die Entfernungen zu Wohnbebauungen und besonders schützenswerten Naturschutzflächen zu benennen.

(3) Die Potenziale der Sonnenenergie werden in einem Solarkataster zusammengefasst. Darin sind die Flächenpotenziale von Dächern, Fassaden, Lärmschutzwällen, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen zu benennen. Freiflächen finden Berücksichtigung, wenn sie den Zielen des Naturschutzschutzes nicht entgegenstehen.

(4) Die technischen Potenziale der Tiefen- und oberflächennahen Geothermie werden in einem Geothermiekataster zusammengefasst. Die Angaben zu Größe und Lage der Felder, der Antragsteller und die Dauer der Genehmigung nach dem Bundesberggesetz sind zu benennen.

(5) Die technischen Potenziale zur Umwandlung von Energie aus organischen Stoffen werden in einem Bioenergiekataster zusammengefasst. Dieses ist zu untergliedern nach

1. energetisch nutzbaren organischen Abfällen,
2. energetisch nutzbarer Biomasse aus der Viehwirtschaft, aus Feld- und Grünlandnutzung, aus einer nachhaltigen Forstbewirtschaftung sowie aus Stilllegungsflächen. Berücksichtigung finden insbesondere Pflanzen, die gentechnikfrei sind sowie einen geringen oder keinen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfordern.

(6) Zur Ermittlung der technischen Wasserkraftpotenziale werden bestehende und reaktivierbare Wasserkraftwerke in einem Wasserkraftkataster zusammengefasst. Darin sind bestehende Querverbauungen in den Fließgewässern, Fischaufstiegshilfen, Strömungsgeschwindigkeiten sowie ökologische Auswirkungen durch bestehende Nutzung oder Reaktivierung zu benennen.

(7) Es wird ein Kataster zur Ermittlung von bestehenden unterirdischen Hohlräumen erstellt, welche zur Speicherung von Biogas, Druckluft, Wasser im Pumpspeicherverfahren oder Wasserstoff technisch geeignet sind.

(8) Alle genannten Kataster sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und im Internet zur Verfügung zu stellen."

9. Die bisherigen §§ 10, 11 und 12 werden zu §§ 11,12 und 13.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

I. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs:

Das Gesetz dient der Erreichung der Ziele, die Stromerzeugung bis zum Jahr 2030 vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen sowie den hessischen Kohlendioxidausstoß bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 v.H. gegenüber 1990 zu reduzieren.

Die Einführung eines Energiemanagements in allen Landesliegenschaften sowie die Reduktion und Substitution von Kohlendioxid in allen Fachbereichen werden zu einer Kohlendioxid-neutralen Verwaltung führen.

Die alarmierenden Klimaberichte der Vereinten Nationen machen deutlich, dass diese Zielsetzungen notwendig sind, da eine Erderwärmung über zwei Grad zu katastrophalen Folgen für unsere Lebensgrundlagen führen würde. Der Umstieg der Energieversorgung auf umweltfreundlich umgewandelte Energie verhindert darüber hinaus die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Importe.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

I. Zu Art. 1:

Nr. 1:

Der Name des Gesetzes zeigt die erweiterte Prioritätensetzung.

Nr. 2:

Die Ziele des Gesetzes werden um die Forcierung des Ausbaus von erneuerbaren Energien und den Schutz des Klimas erweitert.

Nr. 3:

Die Überschrift wird den geänderten Zielvorstellungen angepasst.

Bei Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Gebäuden und Einrichtungen des Landes wird der Passivhausstandard angestrebt, der auch bei Verträgen mit Dritten Berücksichtigung findet. Bei Neubeschaffungen des Fuhrparks des Landtags werden Kohlendioxidgrenzwerte vorgeschrieben und bei Flugreisen die Verpflichtung zur Zahlung einer Klimaschutzabgabe. Die Ausschreibungsverträge des Landes und seiner Einrichtungen werden auf den Bezug von Ökostrom mit ökologischem Zusatznutzen, wie ihn beispielsweise die Stromzertifikate ok.Power- oder Grüner-Strom-Label definieren, ausgerichtet.

Nr. 4 und 5:
Verdeutlichung und Erweiterung um den Klimaschutz.

Nr. 6:
Hier erfolgt die Erweiterung um den Einsatz von hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen. Die Effizienz wird durch die Angabe des Wirkungsgrades von mindestens 80 v.H. bestimmt.

Nr. 7:
Die Berichterstattung wird auf ein Jahr verkürzt.

Nr. 8:
Durch die Aufnahme eines neuen § 10 wird die Führung eines Landeskatasters für zukunftsfähige Energien ermöglicht. Darin wird die Landesregierung die jeweiligen technischen Potenziale der erneuerbaren Energien aufzuführen und fortschreiben. Für den Windbereich wird für Hessen ein Windkataster erstellt, welches die Nutzungsgrade bei unterschiedlichen Nabenhöhen benennt sowie die Entfernungen zu Wohnbebauungen und schützenswerten Naturschutzflächen. Für die Solarenergie werden die technischen Potenziale bei Dach- und Fassadenflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwällen in einem Solarkataster benannt. Kommunale Vorarbeiten, z.B. bereits in Umsetzung befindliche Dachflächenkataster, sollen genutzt werden. Freiflächen finden dann eine Berücksichtigung, wenn sie den Zielen des Naturschutzes nicht entgegenstehen. Die technischen Potenziale der Tiefen- bzw. oberflächennahen Geothermie, Wasserkraft sowie der Biomasse sind ebenfalls in Katastern zu führen.
Alle Kataster werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Nr. 9:
Notwendige Anpassung der Nummerierung.

II. Zu Art. 2:

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den Tag nach seiner Verkündung bestimmt.

Wiesbaden, 16. Juni 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir